



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 23. Juni 2020**

04.	Bauplanung	143
04.09.00.	Inventare Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung Überarbeitung «Kantonales Inventar der Landschaftsschutz- objekte»; Vernehmlassung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Die kantonalen Behörden haben vor 40 Jahren ein «Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung» erstellt, das 1980 vom Regierungsrat festgesetzt wurde. Seit der Festsetzung wurde das Inventar nicht mehr systematisch aktualisiert bzw. überarbeitet. Die Landschaftsschutzobjekte des «Inventars 80» haben zwischenzeitlich starke Veränderungen durch Überbauungen, Geländeänderungen oder Trennwirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen erfahren. Infolgedessen besteht der dringende Bedarf gemäss § 8 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV), das Inventar nachzuführen, um die ökologischen besonders wertvollen Flächen und Landschaftsräume in Umfang und Charakteristika zu erhalten und vor negativen Einflüssen zu schützen. Auf der Grundlage des überarbeiteten Landschaftsinventars können Schutzabklärungen sowie Interessenabwägungen zielgerichtet durchgeführt werden, womit die Planungssicherheit für Vorhabenträger erhöht wird.

Im Zuge der Überarbeitung zeigte sich, dass aufgrund der Änderung des Landschaftsverständnisses der Gesellschaft, der Forschung und des Bundes in den letzten 40 Jahren nicht nur Perimeteranpassungen in inventarisierten Objekten nötig waren, sondern auch die ganze Inventarkonzeption entsprechend neu ausgerichtet werden musste. Angesichts der aus § 19 KNHV abgeleiteten Methodik, ganze Landschaften und keine Einzelobjekte (mit Ausnahme einzigartiger geologischer Zeitzeugen) ins Inventar aufzunehmen, wurden teilweise mehrere ehemalige Einzelobjekte zu grösseren zusammenhängenden Landschaftsräumen vereint. Dieser methodische Ansatz ermöglicht einen Umgebungsschutz für markante Objekte und bewahrt ihre ungeschmälerte Wahrnehmung aus der Umgebung. Mit der Überarbeitung des Landschaftsinventars ist es gelungen, die im Kanton Zürich bestehenden herausragenden und landschaftsprägenden Teilräume und Objekte auszuweisen. Mit der Aufnahme in das Fachinventar wird ein Landschaftsschutzobjekt nicht unmittelbar unter Schutz gestellt, sondern es wird lediglich eine «Schutzvermutung» nach fachlichen Gesichtspunkten festgehalten.

Das vom ARE neu überarbeitete Kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte umfasst gemäss aktuellen Ansätzen von Bund und Forschung neun unterschiedliche Kategorien (Landschaftstypen), die aufgrund ihres prägenden Elements den übergeordneten Kategorien der Natur- und Kulturlandschaften (§ 203 Abs. 1 lit. A PBG) zugeordnet sind. Beeinträchtigte, zerstörte oder nicht landschaftsprägende Objekte wurden entlassen und dafür in speziell gekennzeichneten Objektblättern mit einer Begründung ausgewiesen. Die Objekte des überarbeiteten Landschaftsinventars, inklusive die zur Entlassung beantragten Objekte respektive Objektteilflächen, sind im GIS-Browser des Kantons Zürich einsehbar.

Erwägungen

Während der Dauer der Vernehmlassung vom 1. April bis 30. Juni 2020 werden die Gemeinden und Planungsregionen gemäss § 211 abs. 1 PBG angehört. Die Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) nimmt im Rahmen der Vernehmlassung gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG (VSVK) ebenfalls Stellung zum überarbeiteten Inventar. Für Fachverbände besteht fakultativ die Möglichkeit, materielle Hinweise einzubringen.

Die Vernehmlassungsunterlagen umfassen folgende Dokumente:

- Einladung zur Vernehmlassung inkl. Beispiele für Vorhaben in Inventarobjekten
- Erläuterungen zur Anwendung und Umsetzung
- Erläuterungsbericht Landschaftsinventar
- Übersichtskarte Inventarobjekte
- Online-Vernehmlassungsformular

Anhörungsberechtigte Gemeinden und Planungsregionen werden gebeten, insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

- Sind die Perimeter der Inventarobjekte nachvollziehbar?
- Sind die Schutzziele zu den Inventarobjekten zweckmässig und plausibel?
- Haben Sie inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen zu den Beschreibungen in den Objektblättern?
- Gibt es aus regionaler bzw. kommunaler Landschaftsperspektive wichtige Ergänzungshinweise?

Nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen wird hinsichtlich der Stellungnahme durch die Gemeinde Fällanden auf die Vernehmlassungsantworten der Zürcher Planungsgruppe ZPG «Vorentwurf vom 11. Mai 2020 zur Behandlung des Geschäftes zu Händen der ZPG Geschäftsleitung per 11. Juni 2020» verwiesen. Weiter wird gemeindeseitig auf die Stellungnahme von Suter von Känel Wild AG, Zürich – in Zusammenarbeit mit Dany Kreiner, SKW AG, Bubikon, Mitglieder der Naturschutzkommission Fällanden – verwiesen, bzw. es werden die darin gemachten Feststellungen im Vernehmlassungsformular gutgeheissen. Dem ZPG wurden diese Feststellungen seitens der Gemeinde Fällanden bereits zugestellt.

Dem Kanton wird beantragt, folgende drei Objekte, die auf dem Gemeindegebiet Fällanden liegen, zu prüfen:

- Jörentobel (ohne Abbildung): Teilgebiet nicht aus dem Inventar entlassen
- Gewässerlandschaft Glatt (Abb. 1): neu aufnehmen (ad acta)
- Heckenlandschaft Langärihang (Abb. 2): neu aufnehmen (ad acta)

Die genauen Details sind im Vernehmlassungsformular ausformuliert.



Abb.1



Abb. 2

Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV) sowie der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) erarbeiten auf Anfrage keine eigene Stellungnahme zur Anhörung, da es sich im konkreten Fall explizit um Planungsfragen handelt und die jeweiligen Planungsregionen bereits in den Prozess involviert sind. Ebenfalls verzichtet auf Anfrage auch der Fachverband der Schweizer Raumplaner (FSU Sektion Zürich Schaffhausen) auf eine Stellungnahme.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Stellungnahmen und Anträge gemäss Vernehmlassungsformular für die Überarbeitung «Kantonales Inventar der Landwirtschaftsschutzobjekte» werden im Sinne der Erwägung gutgeheissen.
2. Der Abteilungsleiter Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, das Vernehmlassungsformular mit den erforderlichen Beilagen an das Amt für Raumentwicklung einzureichen.
3. Mitteilung an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (durch den Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften)
 - Vorsteher Ressort Hochbau, per Extranet
 - Vorsteherin Ressort Liegenschaften, per Extranet
 - Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften; zum Vollzug, per E-Mail
 - 04.09.00.

Für richtigen Protokollauszug:



Brigit Frick
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 25. Juni 2020